

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2000.00033 vom 19. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2000.00033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2000.00033)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2000.00033 du 19 août 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2000.00033 del 19 agosto 2003

## Erwägungen

### E. 1

1.1???? Im Anschluss an die AHV-Arbeitgeberkontrolle vom 31. März 1999 teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse (SVA), der Gemeindeverwaltung K.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 13. April 1999 mit, dass Vergütungen für Wachen, Pikettdienst und Ernstfalleinsätze der Feuerwehr als beitragspflichtig betrachtet würden. Dem Feuerwehrdienst sei der Krankentransportdienst gleichgestellt. Die SVA forderte deshalb die Gemeindeverwaltung auf, ihr die Feuerwehr- und die Krankentransportabrechnungen der Jahre 1994 bis 1998 einzureichen (Urk. 11/1 und 2).

Die Gemeindeverwaltung K.\_\_\_\_ schrieb daraufhin der SVA am 25. Oktober 1999, sie betrachte die Soldzahlungen für Wachen, Pikettdienste, Einsätze usw. "in Anwendung von Art. 17 der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML), Randziffer 2114" nach wie vor als nicht beitragspflichtig, da es sich hierbei um Abgeltungen für den eigentlichen Feuerwehrdienst handle. Für die nebenamtlichen Angehörigen des Krankenautodienstes der Gemeinde K.\_\_\_\_ (gegründet 1961) hätten bis Ende 1997 in etwa die gleichen Entschädigungsansätze wie für die Feuerwehr gegolten. Seit dem 1. Januar 1998 sei der Dienst neu organisiert und werde zur Hauptsache von vollamtlichen Mitarbeitern geleistet. Auf allen ausbezahlten Entschädigungen würden AHV-Beiträge erhoben und mit der SVA abgerechnet. Sie sehe, da Art. 17 WML ihres Wissens immer noch gültig sei, keine Rechtsgrundlage für eine Ausdehnung der AHV-Beitragspflicht auf Soldzahlungen an die Angehörigen von Feuerwehr und Sanität (Urk. 3/8).

In ihrer Antwort vom 29. Oktober 1999 bestätigte die SVA die Gültigkeit von Art. 17 WML, fügte aber an, soldähnliche Zahlungen wären ihrer Ansicht nach z.B. Fr. 5.-- pro Wache. Die von der Gemeinde K.\_\_\_\_ ausgerichteten Fr. 70.-- pro Wache betrachte sie nicht als Sold, sondern als AHV-pflichtige Entschädigung (Urk. 21/2). Die Gemeinde K.\_\_\_\_ war aber mit dieser Argumentation nicht einverstanden (Vermerk auf Urk. 21/9).

1.2???? In der Folge belastete die SVA gestützt auf die Ergebnisse der vorgenommenen Arbeitgeberkontrolle der Gemeinde K.\_\_\_\_ für die Jahre 1994 bis 1998 pauschal Lohnsummen von insgesamt Fr. 400'000.-- pro Jahr (Urk. 3/10). Am 16. Dezember 1999 erliess sie entsprechende Nachzahlungsverfügungen für die Jahre 1994 bis 1998, immer gestützt auf eine jährliche Lohnsumme von jeweils Fr. 400'000.--. Mit der Nachzahlungsverfügung für das Jahr 1998 erhob sie zudem gleichzeitig Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 45'730.50 (Urk. 2/1 - 5).

### E. 2

2.1???? Art. 4 Abs. 1 AHVG enth?lt die Legaldefinition des AHV-rechtlich massgebenden Erwerbseinkommens. Nach dieser Bestimmung werden die Beitr?ge der erwerbst?tigen Versicherten in Prozenten des Einkommens aus unselbst?ndiger und selbst?ndiger Erwerbst?tigkeit festgesetzt. Der Begriff des Erwerbseinkommens umschreibt Art. 6 Abs. 1 AHVV folgendermassen: "Zum Erwerbseinkommen geh?rt, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausdr?cklich Ausnahmen vorgesehen sind, das im In- und Ausland erzielte Bar- oder Naturaleinkommen aus einer T?tigkeit einschliesslich der Nebenbez?ge." In Konkretisierung dieser allgemein gehaltenen gesetzlichen Begriffsumschreibung hat der Bundesrat in Art. 6 Abs. 2 AHVV beispielhaft einzelne Einkommensbestandteile aufgef?hrt, welche nicht Erwerbseinkommen darstellen sollen. Eine Einkommenskategorie betrifft Entgelte f?r die Erf?llung einer ?ffentlichen B?rgerpflicht, n?mlich den Milit?rsold, die Funktionsverg?tung des Zivilschutzes sowie die sold?hnlichen Verg?tungen in ?ffentlichen Feuerwehren, Jungsch?tzenleiterkursen und Leiterkursen von "Jugend und Sport" (Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV).

???????? Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 AHVG werden vom Einkommen aus unselbst?ndiger Erwerbst?tigkeit, dem massgebenden Lohn, Beitr?ge erhoben. Als massgebender Lohn gem?ss Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt f?r in unselbst?ndiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.? Zum massgebenden Lohn geh?ren begrifflich s?mtliche Bez?ge der Arbeitnehmenden, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverh?ltnis zusammenh?ngen, gleichg?ltig, ob dieses Verh?ltnis fortbesteht oder gel?st worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Als beitragspflichtiges Einkommen aus unselbst?ndiger Erwerbst?tigkeit gilt somit nicht nur unmittelbares Entgelt f?r geleistete Arbeit, sondern grunds?tzlich jede Entsch?digung oder Zuwendung, die sonstwie aus dem Arbeitsverh?ltnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft ausdr?cklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist (BGE 126 V 222 f. Erw. 4a mit Hinweisen).

2.2???? Das Eidgen?ssische Versicherungsgericht (EVG) hatte sich in den Jahren 1950 (ZAK 1950 S. 316), 1968 (ZAK 1969 S. 183) und 1971 (ZAK 1972 S. 50) bereits mit dem Feuerwehrsold befasst und ihn in allen drei Entscheiden als beitragsfrei erkl?rt. In ZAK 1950 S. 316 f?hrte das Gericht aus, Erwerbseinkommen seien nur solche Eink?nfte, die durch Aus?bung einer auf Erwerb gerichteten T?tigkeit erzielt w?rden. Das einem Versicherten f?r die Erf?llung einer ?ffentlichen B?rgerpflicht ausgerichtete Entgelt sei kein Erwerbseinkommen. Es kam deshalb zum Schluss (vgl. Regest), der Feuerwehrsold des Angeh?rigen einer staatlich anerkannten privaten Feuerwehr (in casu Werkfeuerwehr im Kanton Baselstadt) sei kein Erwerbseinkommen und deshalb beitragsfrei. Im ZAK 1969 S. 183 ging es um den Sold, den Feuerwehrm?nner f?r die Leistung von Verkehrsordnungsdienst von der Gemeinde erhalten. Das EVG stellte fest, dass die Feuerwehrm?nner zu diesen ?bertragenen Aufgaben wie zum prim?ren Feuerwehrdienst aufgeboten w?rden. In beiden F?llen w?rden sie im ?ffentlichen Interesse gelegene Aufgaben erf?llen. Die Modalit?t der Entsch?digung (nur Grad- und Tagessold oder auch nach Stunden berechneter Gradsold) sei f?r die Belange der AHV nicht massgebend. Im letzten erw?hnten Urteil (ZAK 1972 S. 50) wird ausgef?hrt, es sei unbestritten, dass der Feuerwehrsold - grunds?tzlich unabh?ngig von seiner H?he im Einzelfall - nicht Erwerbseinkommen im Sinne des AHVG darstelle; er geh?re daher nicht zu dem f?r die Beitragspflicht massgebenden Lohn (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV). Denn auch der Feuerwehrdienst sei - wie der Milit?rdienst - als allgemeine B?rgerpflicht nicht eine auf

Erwerb gerichtete Tätigkeit. Den strittigen Punkt, nämlich ob die dem Materialoffizier der städtischen Feuerwehr 1966 und 1967 für seine Spezialdienste gewährte Pauschalvergütung von jährlich Fr. 1'200.-- ebenfalls Feuerwehrsold darstelle oder Erwerbseinkommen sei, entschied das höchste Gericht zugunsten des beitragsfreien Feuerwehrsoldes. Wörtlich heisst es da: "Demnach unterliegt es keinem Zweifel, dass der Materialdienst als ganzer einen unerlässlichen Teil des gesamten Feuerwehrdienstes darstellt." Und "... hat es das EVG abgelehnt, den Feuerwehrsold im Rahmen der zu den Aufgaben der Feuerwehr gehörenden Dienstleitungen beitragsrechtlich nach der Qualifikation des Dienstes zu beurteilen. Auch die Pauschalierung ändert mithin nichts am Umstand, dass die Entschädigung als Feuerwehrsold nicht zum massgebenden Lohn gehört und daher von der Beitragspflicht nicht erfasst wird".

2.3???? Auf den 1. Januar 1988 wurde Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV im Sinne des heutigen Wortlautes ergnzt. Dabei wies das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) in den Ausführungen zur Verordnungsnderung darauf hin, dass weiterhin nicht zum Erwerbseinkommen gehren solle der Militrsold und die ihm nach der bisherigen Praxis und Rechtsprechung gleichgestellten soldhnlich Vergtungen im Zivilschutz und in den ffentlichen Feuerwehren. Wie bisher wrden auch die Entschdigungen in Jungschtzernkursen und in Leiterkursen von "Jugend und Sport", die auf der anderen Seite eine EO-Entschdigung auslsten, vom Beitrag ausgenommen. Nicht ausgenommen seien dagegen andere Vergtungen unter den verschiedensten Titeln, wenn ihnen der soldhnliche Charakter fehle (ZAK 1987 S. 468).

Nach WML (in der bis Ende 2001 gltigen, hier anwendbaren Fassung) wird in Rz 2114 dem Militrsold AHV-rechtlich unter anderem der Feuerwehrsold gleichgestellt, "einschliesslich des Soldes an Angehrige privater Werkfeuerwehren, die als Glieder der ffentlichen Feuerwehr staatlich anerkannt sind sowie die Taggelder an Instruktoren und Teilnehmer der von einem ffentlichen Gemeinwesen organisierten Feuerwehrekurs".

2.4???? Seit dem 1. Juli 1991 ist der Feuerwehrdienst im Kanton Zrich freiwillig (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes ber die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, FFG; LS 861.1). Die Gemeinden sind jedoch befugt, geeignete Personen fr lngstens fnf Jahre zum Feuerwehrdienst zu verpflichten, wenn sich nicht gengend Freiwillige gewinnen lassen (§ 25 Abs. 2 FFG). Die Feuerwehrleute sind durch die Gemeinden angemessen zu entschdigen (§ 26 Abs. 2 FFG).

Vor diesem Zeitpunkt waren die Mnner zwischen dem 20. und dem 49. Altersjahr feuerwehrpflichtig (§ 25 FFG, in der bis zum 30. Juni 1991 gltig gewesenen Fassung). Leisteten sie keinen aktiven Feuerwehrdienst, hatten sie gemss § 27 FFG (in der bis zum 30. Juni 1991 gltig gewesenen Fassung) in ihrer Wohngemeinde eine jhrliche Ersatzabgabe von mindestens Fr. 10.-- und hchstens Fr. 400.-- zu entrichten. Diese Regelung erklrte das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Februar 1990 als verfassungswidrig (ZBl 6/1990 S. 275 ff.), was zur nderung der §§ 25 und 27 FFG und damit zur Freiwilligerklrung des Feuerwehrdienstes und zur Abschaffung des Feuerwehrlieferersatzes fhrte.

In BGE 123 I 56 erklrte auch das Bundesgericht, in Besttigung und Verdeutlichung seiner bereits 1986 ergangenen Rechtsprechung, dass eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau hinsichtlich der Bezahlung von Feuerwehrlieferersatz gegen das Gleichbehandlungsgebot verstosse. Die Kantone waren daher verpflichtet, ihre Gesetze

entsprechend zu ändern und die Feuerwehrpflicht entweder aufzuheben oder auf Frauen auszudehnen.

## **E. 2.2**

2.2.1?? Die SVA beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 20. Juni 2000 (Urk. 10), die Beschwerde sei abzuweisen, und begründete dies wie folgt:

Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV gehörten unter anderem die soldähnlichen Vergütungen in Feuerwehren nicht zum Erwerbseinkommen und unterstünden daher nicht der AHV/IV/EO und ALV-Beitragspflicht. Im vorliegenden Fall gehe es aber eben gerade nicht um Feuerwehrsold, sondern um eine Entschädigung. Eine Entschädigung sei ein Lohn für einen Aufwand respektive für eine Arbeitsleistung. Diese gelte nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als massgebender Lohn und unterstehe der Beitragspflicht. Bei den Begriffen "Feuerwehrsold" und "Militärsold" handle es sich um verwandte Begriffe. Ein Sold sei ein symbolisches Entgelt, aber nicht eine Entschädigung oder eine Teilentschädigung. Entsprechend betrage der Militärsold für einen Soldaten heute pro Tag rund Fr. 5.--. Das Gleiche müsste begriffsnotwendig für den Feuerwehrsold gelten. Die in der Beschwerde erwähnte Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, die besage, dass es sich beim Feuerwehrdienst um eine Bürgerpflicht handle und dass das einem Versicherten für die Erfüllung einer öffentlichen Bürgerpflicht ausgerichtete Entgelt kein Erwerbseinkommen darstelle, habe grundsätzlich der damaligen Zeit entsprochen, sei heute aber nicht mehr massgebend. Seit 1990 könne im Zusammenhang mit der Feuerwehr nicht mehr von einer Bürgerpflicht gesprochen werden, denn im Urteil vom 28. Februar 1990 habe das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich entschieden, dass die Feuerwehersatzpflicht aufgehoben werde. Daraus habe eine Erhöhung der Feuerwehrentschädigungen resultiert, so dass seit diesem Zeitpunkt auch nicht mehr von einem Feuerwehrsold gesprochen werden könne. Der kantonale Feuerwehrverband Zürich habe daraufhin Entschädigungsansätze und deren Anpassung an die allgemeine Lohnpraxis empfohlen. Dies sei ein eindeutiger Hinweis darauf, dass Feuerwehrleuten nicht mehr nur ein Sold, sondern ein Lohn ausbezahlt werde. Die Tätigkeit der Feuerwehr sei dadurch zu einer Erwerbstätigkeit geworden, welche - wenn auch nicht voll, so doch zu einem wesentlichen Teil - entschädigt werde. Dabei handle es sich um Einkommen aus Nebenerwerb, der von der Beitragspflicht ausgenommen werden könne, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 2'000.-- nicht übersteige (vgl. Art. 8 bis AHVV).

2.2.2?? Es seien ebenfalls Nachzahlungsverfügungen über die ausbezahlten Entschädigungen für Krankenautodienste erlassen worden. Dabei könne auf die Ausführungen betreffend Feuerwehrentschädigung verwiesen werden. Auch hier handle es sich nicht um Sold, sondern um eine beitragspflichtige Entschädigung.

2.2.3?? Mit der Beschwerde werde vorgebracht, es seien bis anhin nie Beiträge erhoben worden, weshalb dies - mit Hinweis auf den Vertrauensgrundsatz - auch jetzt nicht getan werden dürfe. Mit diesem Einwand werde ausser Acht gelassen, dass sich die Situation im Gegensatz zu früheren Jahren grundlegend geändert habe. Sei man früher von einem Sold ausgegangen, der lediglich eine symbolische Geste dargestellt habe und sozusagen als Dank im Sinne eines Ehrensoldes an die Dienstleistenden ausbezahlt worden sei, müsste heute von einer eigentlichen Entlohnung ausgegangen werden. Somit habe sich die Sachlage grundlegend geändert, weshalb nach der heute vorliegenden tatsächlichen Situation

Beiträge erhoben werden müssten.

3.1.1. Mit Verfügung vom 26. Juni 2000 (Urk. 12) ordnete das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an. Die Parteien hielten in Replik (Urk. 14) und Duplik (Urk. 20) an ihren jeweiligen Anträgen und Begründungen fest. Am 19. Januar 2001 wurde der Schriftenwechsel für geschlossen erklärt (Urk. 22).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.1. Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

### E. 3

3.1.1. Wie aus der ausführlichen Darlegung der Parteistandpunkte im Sachverhalt hervorgeht, ist unbestritten, dass mit der Aufhebung der Feuerwehrpflicht die Vergütungen der Gemeinde K. an die Angehörigen der - freiwilligen - Feuerwehr (stark) erhöht worden sind, nicht zuletzt auf Empfehlung des kantonalen Feuerwehrverbandes Zürich. So wird für eine (mindestens zwei-, in der Regel) dreistündige Übung eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 70.-- bezahlt (Urk. 3/11). Die Beschwerdegegnerin wertet dies als eindeutigen Hinweis, dass den Feuerwehrleuten nicht mehr nur Sold, sondern Lohn ausbezahlt werde, wodurch die Tätigkeit der Feuerwehr zu einer Erwerbstätigkeit geworden sei. Soldähnliche Zulagen wären ihrer Ansicht nach z.B. Fr. 5.-- pro Übung. Die Beschwerdeführerin dagegen ist der Meinung, bezüglich der Fr. 5.-- bestehe keinerlei Grundlage und verweist darauf, dass gemäss kantonalen Gesetzgebung die Teilnehmenden angemessen zu entschädigen seien, was mit Fr. 70.-- pro Übung der Fall sei.

3.1.2. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die SVA bezüglich der Fr. 5.-- am Gradsoldzusatz für Soldaten gemäss Art. 38 der Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA; SR 510.301) orientiert hat. Allerdings ist beizufügen, dass der Sold pro Tag sowohl niedriger (Rekrut Fr. 4.--) als auch höher (Korpskommandant Fr. 30.--) sein kann. Art. 40 regelt die Sold- und Flugzulagen. Während die Flugzulage einheitlich Fr. 8.-- pro Tag ausmacht, variiert die Soldzulage pro Tag von Fr. 20.-- (Soldat in Unteroffizierschule und während des praktischen Dienstes als Korporal) bis Fr. 50.-- (Oberleutnant in einem Führungsstab oder Technischen Lehrgang, die für das Erreichen des höheren Grades notwendig sind und während des praktischen Dienstes). Im Zivilschutz sind die Soldansätze je Dienstag ebenfalls unterschiedlich und zwar je nach Funktionsstufe (Funktionsstufe 1 Fr. 21.--, Funktionsstufe 10 Fr. 5.--; Verordnung über die Funktionsstufen und Soldansätze im Zivilschutz, FSV; SR 521.2). Diese Aufstellung zeigt klar, dass unter dem Begriff



es sich bei den strittigen Entsch?digungen nicht um Erwerbseinkommen, sondern um sold?hnliche Verg?tungen gem?ss Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV, welche beitragsfrei sind.

3.4???? Die obigen rechtlichen Erw?gungen betreffen Entsch?digungen f?r ?bungen und Ernstfalleins?tze. Im Briefwechsel zwischen den Parteien, der den angefochtenen Verf?gungen vorausging, wie auch in der Beschwerde werden auch Pikettdienste erw?hnt, aber nur beil?ufig. N?here Ausf?hrungen dazu fehlen v?llig, das heisst sie k?nnen weder den ?brigen Rechtsschriften entnommen werden noch enthalten die Akten sachdienliche Hinweise (vgl. auch Urk. 3/11). Ferner ist aus den angefochtenen Verf?gungen nicht einmal ersichtlich, ob ?berhaupt Entsch?digungen f?r Pikettdienste im Streit liegen, weil die Ausgleichskasse die Nachzahlung der geschuldeten Beitr?ge nach Ermessen (gest?tzt auf Art. 39 AHVV) festgelegt hat.

Wollte man aber auch hier wenigstens im Grundsatz dar?ber entscheiden, ob beitragspflichtiges Erwerbseinkommen vorliegt oder nicht, m?sste bekannt sein, wie der entsprechende Pikettdienst in der Gemeinde K. \_\_\_ organisiert ist. Ist n?mlich der Pikettdienst speziellen Feuerwehrleuten/Funktion?ren vorbehalten, so bezahlen Gemeinden in der Regel nicht Sold, sondern sogenannte Funktionsentsch?digungen aus und entrichten auf ihnen die AHV-Beitr?ge (als Beispiel sei die Stadt Winterthur erw?hnt; Urk. 23 Ziffer 6). ? Wie es sich hier verh?lt, kann aber nach dem Gesagten mangels rechtsgen?glicher Angaben nicht entschieden werden.

3.5???? Der Vollst?ndigkeit halber sei hier auch auf das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 31. Januar 2003 (Verfahrensnummer AB.2000.00097) verwiesen, das ebenfalls durch eine Gemeinde ausbezahlten Feuerwehrosold zum Gegenstand hatte. Da das Gericht in jenem Fall aber nur zu entscheiden hatte, ob die Ausgleichskasse zu Recht die Wiedererw?gung einer rechtskr?ftigen Nachzahlungsverf?gung (Bejahung der Beitragspflicht auf Feuerwehrosold) abgelehnt hatte - was das Gericht best?tigte -, kam dem Urteil keine pr?judizielle Wirkung auf das vorliegende Verfahren zu.

#### **E. 4**

4.1???? Es bleibt zu pr?fen, ob die f?r die nebenamtlichen Angeh?rigen des Krankenautodienstes der Gemeinde K. \_\_\_ in den Jahren 1994 bis 1998 ausbezahlten Entsch?digungen AHV-pflichtig sind oder nicht. Die Beschwerdef?hrerin macht geltend, es handle sich auch hier nicht um eine auf die Erzielung eines Einkommens gerichtete T?tigkeit, sondern um die Wahrnehmung einer im ?ffentlichen Interesse stehenden Aufgabe, welche freiwillig und in Erf?llung einer allgemeinen B?rgerpflicht wahrgenommen werde. Unabh?ngig davon verbiete sich eine Beitragserhebung auch deshalb, weil die Beschwerdegegnerin bei fr?heren Arbeitgeberkontrollen nie vorgebracht habe, es liege eine beitragspflichtige T?tigkeit vor. Vielmehr seien die entsprechenden Zahlungen ?ber Jahre hinweg als nicht beitragspflichtig betrachtet worden, was im Rahmen des Vertrauensgrundsatzes zu beachten sei. Die Beschwerdegegnerin vertritt in allen Punkten die gegenteilige Ansicht. Zum Einwand der Beschwerdef?hrerin, die Nachzahlungsverf?gung des Jahres 1998 lasse sich offensichtlich nicht halten, weil seit dem 1. Juli 1997 ein professioneller Krankenautodienst bestehe und seither die entsprechenden AHV-Beitr?ge entrichtet worden seien, hat sich die Beschwerdegegnerin nicht ge?ussert.

4.2???? Art. 6 Abs. 2 AHVV unterscheidet drei Einkommenskategorien:

-? Entgelte f?r die Erf?llung einer ?ffentlichen B?rgerpflicht (Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV);

-? Entgelte, welchen ein sozialer oder ein Unterst?tzungsgedanke zugrunde liegt (Art. 6 Abs. 2 lit. c, f, g AHVV);

-? Entgelte, welche Ersatzeinkommen darstellen (Art. 6 Abs. 2 lit. a, b, h, i, k AHVV).

Die Aufz?hlung ist nicht abschliessend (BGE 98 V 189; K?ser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., Bern 1996, Rz 71). Zu pr?fen ist vorliegend - weil nur das vern?ftigerweise in Frage kommt -, ob die strittigen Entsch?digungen f?r Krankentransportdienste unter Entgelte f?r die Erf?llung einer ?ffentlichen B?rgerpflicht gem?ss Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV subsumiert werden k?nnen. Nicht zum Erwerbseinkommen geh?ren laut dieser Bestimmung der Milit?rsold, die Funktionsverg?tungen des Zivilschutzes sowie die sold?hnlichen Verg?tungen in ?ffentlichen Feuerwehren, Jungsch?tzenleiterkursen und Leiterkursen von "Jugend und Sport".

Nach einem allgemeinen, auch im Sozialversicherungsrecht geltenden Rechtsgrundsatz sind Ausnahmebestimmungen restriktiv auszulegen. Bei Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV handelt es sich um eine Ausnahme vom Erwerbseinkommen gem?ss Abs. 1 derselben Verordnungsbestimmung ("Zum Erwerbseinkommen geh?rt, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausdr?cklich Ausnahmen vorgesehen sind, das im In- und Ausland erzielte Bar- und Naturaleinkommen aus einer T?tigkeit einschliesslich der Nebenbez?ge").

Der Krankentransportdienst der Gemeinde K.\_\_\_\_ hat nun aber bei n?herer Betrachtung mit Milit?r, Zivilschutz, Feuerwehr, oder (Jungsch?tzen- und Jugend +Sport-)Leiterkursen sehr wenig bis nichts gemeinsam. Bei der gebotenen restriktiven Auslegung von Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV lassen sich daher die strittigen Krankentransportdienst-Entsch?digungen klarerweise nicht unter die Begriffe Sold oder sold?hnlich subsumieren. Dass es sich hier ebenfalls um Entgelte f?r die Erf?llung einer ?ffentlichen B?rgerpflicht handelt, f?hrt zu keinem anderen Ergebnis. W?re Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung, dass jedes Entgelt f?r die Erf?llung einer Aufgabe im ?ffentlichen Interesse als sold?hnliche Entsch?digung nicht zum Erwerbseinkommen geh?rte, so w?re die Verordnungsbestimmung vom Bundesrat anders abgefasst worden. F?r eine andere Interpretation fehlt jeglicher Hinweis in den Materialien sowie in Rechtsprechung und Praxis.

Daraus folgt, dass die fraglichen Entsch?digungen f?r den Krankentransportdienst als Erwerbseinkommen bzw. massgebenden Lohn der AHV-Beitragspflicht unterstehen.

#### **E. 4.3**

4.3.1?? Es bleibt der Vertrauensschutz zu pr?fen. Der in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben sch?tzt den B?rger und die B?rgerin in ihrem berechtigten Vertrauen auf beh?rdliches Verhalten und bedeutet u.a., dass falsche Ausk?nfte von Verwaltungsbeh?rden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gem?ss Rechtsprechung und Doktrin (BGE 127 I 36 Erw. 3a, 126 II 387 Erw. 3a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223, Nr. KV 133 S. 291 Erw. 2a, 2001 Nr. KV 171 S. 281 Erw. 3b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 66 Erw. 2a mit Hinweisen) ist eine falsche Auskunft bindend,

- 1.? wenn die Beh?rde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat;
  - 2.? wenn sie f?r die Erteilung der betreffenden Auskunft zust?ndig war oder wenn die rechtsuchende Person die Beh?rde aus zureichenden Gr?nden als zust?ndig betrachten durfte;
  - 3.? wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;
  - 4.? wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil r?ckg?ngig gemacht werden k?nnen;
  - 5.? wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine ?nderung erfahren
- 4.3.2?? Nun behauptet auch die Beschwerdef?hrerin nicht, m?ndlich oder schriftlich durch die zust?ndige Ausgleichskasse, die SVA, falsch informiert worden zu sein, noch macht sie geltend, ?berhaupt je diesbez?gliche Ausk?nfte eingeholt zu haben. Sie beruft sich lediglich darauf, dass ihr Vorgehen bei fr?heren Arbeitgeberkontrollen nie beanstandet worden sei. Ein konkludentes Verhalten durch eine Beh?rde - in casu das Tolerieren des Nichtabrechnens der strittigen Entgelte durch die Revisoren anl?sslich von Arbeitgeberkontrollen gem?ss Art. 162 AHVV - kann jedoch nicht einer falschen Auskunftserteilung gleichgesetzt werden. Die erste Voraussetzung f?r ein Greifen des Grundsatz von Treu und Glauben ist damit bereits nicht erf?llt. Die Berufung auf den Vertrauensschutz geht demnach fehl.

## **E. 5**

5.1???? Nach Art. 5 Abs. 5 AHVG in Verbindung mit Art. 8 bis AHVV k?nnen die von einem Arbeitgeber ausgerichteten Entgelte, die f?r den Arbeitnehmer einen Nebenerwerb bilden und Fr. 2000.-- im Kalenderjahr nicht ?bersteigen, von der Beitragserhebung ausgenommen werden. Sowohl was die Entsch?digungen f?r den Feuerwehr- als auch den Krankentransportdienst angeht, sind die Parteien ?bereinstimmend der Meinung, dass es sich um einen Nebenerwerb handelt. Dem kann gest?tzt auf die vorliegende Sach- und Rechtslage nur beigeplant werden. Es muss deshalb der Beschwerdef?hrerin vorbehalten bleiben, auch bez?glich den Entgelten f?r den Krankentransport sogenannte Verzichtserkl?rungen der betreffenden Arbeitnehmer der SVA einzureichen; die bereits vorhandenen Verzichtserkl?rungen (Urk. 18) wurden - soweit ersichtlich - nur von Feuerwehrleuten unterzeichnet. Der Vollst?ndigkeit halber sei hier aber auch festgehalten, dass Verzichtserkl?rungen erst ber?cksichtigt werden k?nnen, wenn detaillierte Angaben betreffend die gest?tzt auf diesen Gerichtsentscheid noch notwendigen Lohnabrechnungen f?r die Jahre 1994 bis 1998 von s?mtlichen Lohnbez?gern vorliegen. Den betreffenden Ausf?hrungen der Ausgleichskasse in der Duplik (Urk 20) ist vollumf?nglich beizupflichten. Ferner wird die Beschwerdegegnerin zu ?berpr?fen haben, ob tats?chlich die Entgelte f?r den Krankentransportdienst im Jahr 1998 bereits mit ihr abgerechnet wurden.

### **E. 5.2**

Zusammengefasst ergibt sich:

???????? Die angefochtenen Nachzahlungsverf?gungen vom 16. Dezember 1999 f?r die Jahre 1994 bis 1998 samt den erhobenen Verzugszinsen sind aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zur?ckzuweisen, damit diese erg?nzende Abkl?rungen im Sinne der Erw?gungen ?ber die Entgelte f?r den Feuerwehr-Pikettdienst treffe und anschliessend

neu über sämtliche geschuldeten Beiträge und Verzugszinsen unter Berücksichtigung aller Verzichtserklärungen verfügt. Damit ist die Beschwerde (im Hauptantrag) teilweise gutzuheissen.

### **E. 5.3**

Gestützt auf Art. 85 Abs. 2 lit. f Satz 2 AHVG hat der Beschwerdeführer, der vorliegend teilweise obsiegt, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Prozessführung und Vertretung nach gerichtlicher Festsetzung. In Anwendung von § 34 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen wird die Prozessentschädigung, eingeschlossen die Entschädigung für die Parteivertretung, ohne Rücksicht auf den Streitwert und nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen. Vorliegend erscheint eine (zufolge des lediglich teilweisen Obsiegens) reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Nachzahlungsverfügungen vom 16. Dezember 1999 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung und Aktenergänzung im Sinne der Erwägungen, die Beiträge für die Jahre 1994 bis 1998 neu festsetze.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.